Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3439

08. 01. 96

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1996
- Anpassung der Einfuhrliste an das gemeinschaftsweit einheitliche Überwachungsdokument
- Aufhebung von Einfuhrgenehmigungspflichten mit Auslaufen des Kohlezollkontingentgesetzes zum 31. Dezember 1995
- Anpassung an das Änderungsabkommen zum bilateralen Textilabkommen zwischen der EG und Vietnam
- Einführung einer vorherigen Überwachung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten
- Verwendung des gemeinschaftlichen Einfuhrgenehmigungsdokuments anstelle des bisher vorgesehenen Überwachungsdokuments für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Marokko

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 031 (412) – 651 09 – Ei 129/96 – vom 5. Januar 1996 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes. Verkündet am 30. Dezember 1995 im Bundesanzeiger Nr. 245. Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Aufhebbare Einhundertdreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Vom 19. Dezember 1995

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) neu gefaßt worden sind, verordnen die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 20. Dezember 1994 (BAnz. S. 12645), zuletzt geändert durch die Verordnung vom ... (BAnz. S. ...), erhält die Fassung der Anlage. *)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese am 30. Dezember 1995 im Bundesanzeiger Nr. 245a (Seiten 1 bis 435) bereits verkündet worden ist.

Bonn, den 19. Dezember 1995

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die 130. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Schema-Änderungen des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung von Waren erforderlich geworden. Dieses System bildet die Grundlage der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 1996 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1995 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Weiterhin wird die Einfuhrliste an die im Rahmen der gemeinsamen Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft (EG) harmonisierten Einfuhrvorschriften der Mitgliedstaaten angepaßt. Das EG-Recht sieht auch die Verwendung eines gemeinschaftsweit einheitlichen Überwachungsdokumentes vor, welches das bislang verwendete nationale Dokument ersetzt.

Mit dem Auslaufen des Kohlezollkontingentgesetzes werden die Genehmigungspflichten für die Einfuhr bestimmter Kohleerzeugnisse aufgehoben.

Auf dem Textilsektor ergeben sich Anpassungen aus dem Änderungsabkommen zum bilateralen Textilabkommen zwischen der EG und Vietnam, aus der Einführung einer vorherigen Überwachung bei der Einfuhr bestimmter Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten sowie aus der Umstellung auf das gemeinschaftliche Einfuhrgenehmigungsdokument bei der Überwachung von Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Marokko.

Auswirkungen der in der Verordnung aufgeführen Beschränkungen im textilen Bereich gegenüber Vietnam und den Vereinigten Arabischen Emiraten auf Einzelpreise sind nicht zu erwarten.

Die Einfuhrliberalisierung bei bestimmten Textilwaren mit Urprung in Vietnam sowie die Anpassung an das EG-Recht im Einfuhrbereich führen tendenziell nicht zu Kostenentlastungen in Wirtschaft und Verwaltung. Mit einer Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Im einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Zu Artikel 1

1. Anwendung der Einfuhrliste

Die Regelung zur Einfuhrüberwachung in Nummer 13 berücksichtigt das neue EG-Recht der vorherigen Einfuhrüberwachung für bestimmte Drittlandswaren und führt einheitlich das gemeinschaftliche Überwachungsdokument nach den folgenden Verordnungen und Empfehlungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ein:

- Verordnung (EG) Nr. 3285/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 518/94 (ABl. EG Nr. L 349 S. 53),
- Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates vom 7. März 1994 betreffend die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/82, 1766/82 und 3420/83 (ABl. EG Nr. L 67 S. 89),
- Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen (ABl. EG Nr. L 67 S. 1),
- Empfehlung Nr. 3118/94/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1994 über die vorherige gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern (ABl. EG Nr. L 330 S. 6), zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 393/95/EGKS der Kommission vom 24. Februar 1995 (ABl. EG Nr. L 43 S. 23).

Die Einfuhrliste wird damit dem Stand der 37. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom ... (BAnz. S. ...) angeglichen.

2. Anmerkungen

a) In den Anmerkungen 3, 31, 44 und 45 wird die Umstellung auf das Überwachungsdokument berücksichtigt.

b) Anmerkung 34 entfällt mit dem Auslaufen des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1945) (Kohlezollkontingentgesetz) und dem damit verbundenen Wegfall von Genehmigungspflichten für Steinkohle.

c) Mit der Aufhebung von nationalen Genehmigungspflichten für Braunkohle und Koks aus Steinkohle entfällt Anmerkung 35.

d) Anmerkung 55 berücksichtigt, daß entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 3169/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 (ABl. EG Nr. L 335 S. 33) bei dem System der einfachen Überwachung bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Marokko ab 1. Januar 1996 die gemeinschaftliche Einfuhrgenehmigung zu verwenden ist.

e) Anmerkung 62 berücksichtigt die Einführung einer vorherigen Einfuhrüberwachung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2635/95 der Kommission vom 13. November 1995 (ABl. EG Nr. L 271 S. 1).

f) Anmerkung 72 berücksichtigt das Erfordernis eines Ursprungszeugnisses für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in den Vereinigten Arabischen Emiraten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 2635/95 der Kommission vom 13. November 1995.

3. Warenliste im einzelnen

a) In der Warenliste wird die Umstellung auf das Überwachungsdokument berücksichtigt. Die bisher mit „EE" oder „EEG" gekennzeichneten Warennummern werden mit „ÜD" versehen.

b) Bei den Warennummern 2701 11 10 bis 2701 20 00 entfällt das Genehmigungserfordernis, da das Kohlezollkontingentgesetz ausläuft. Der Anmerkungshinweis 34 wird gestrichen.

c) Bei den Warennummern 2702 20 00 und 2704 00 19 entfällt das Genehmigungserfordernis. Der Anmerkungshinweis 35 wird gestrichen.

d) Entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 3169/94 der Kommission wird bei den Warennummern der Kategorien 6, 7, 8 und 26 die vorherige Einfuhrüberwachung gegenüber Marokko durch ein Genehmigungserfordernis ersetzt.

e) Die von der vorherigen Einfuhrüberwachung gegenüber den Vereinigten Arabischen Emiraten betroffenen Textilwaren der Kategorien 4, 5, 6, 7, 8, 9, 20, 21, 26, 157 und 161 werden mit dem entsprechenden Anmerkungshinweis „ÜD 62)" gekennzeichnet. Zusätzlich ist bei der Einfuhrabfertigung ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Die Warennummern der Textilkategorien 157 und 161, bei denen die Vorlage eines Ursprungszeugnisses bisher nicht erforderlich war, werden mit dem Anmerkungshinweis „U 72)" gekennzeichnet.

f) Aufgrund des am 1. August 1995 paraphierten Abkommens zur Änderung des bilateralen Textilabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Vietnam vom 15. Dezember 1992 wird die Einfuhrgenehmigungspflicht für Textilwaren der Kategorien 34, 38A, 38B, 40, 42, 43, 47, 48, 49, 53, 56, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 66, 69, 70, 72, 75, 77, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 93, 95, 96, 100, 101, 109, 110, 111, 112, 113, 141, 142 und 151A aufgehoben. Gleichzeitig wird die Einfuhr von Textilwaren der Kategorien 122, 124, 126, 145, 146A, 146B und 160 entliberalisiert.

Bei den Warennummern der betroffenen Kategorien wird in Spalte 4 der Anmerkungshinweis 90 gestrichen bzw. eingefügt.

Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333